

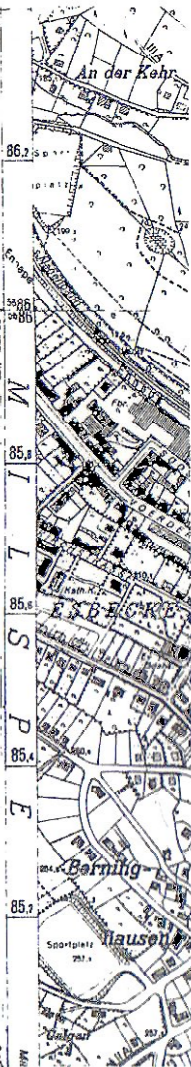
Textliche Festsetzungen

Gemäß § 9 (2) BBauG und § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG.

- 1.) Alle Häuser Putzbauten, Teilverklinkerung zugelassen.
- 2.) Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen. Sie können zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin mit einer Hecke bis zu 60 cm Höhe eingefriedigt werden. Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen, beginnend an den vorderen Baugrenzen, sind Einfriedigungen bis 1.00 m Höhe als Maschendrahtzäune oder Hecken zulässig.
- 3.) Dacheindeckung: dunkelfarbene Pfannen.

In dem so kenntlich gemachten Bereich ist dieser Bebauungsplan durch die 1. Änderung (rechtsverbindlich ab 28.10.81) aufgehoben worden.

~~4.) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ausgeschlossen.~~



Gemarkung Ennepetal

Flur 41

Maßstab 1:500

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und eine eindeutige geometrische Fest-

<p>Aufgestellt auf der Plan- grundlage des öffentl. best. Verm. Ing. Brenner</p> <p>für die Planung: Deutsche Bauernsiedlung GmbH.</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Be- schluß der Stadtvertretung der Stadt Ennepetal vom 15. 10. 1969 aufgestellt worden</p>	<p>Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 10. 11. 1969 bis 10. 12. 1969 öffentlich ausgelegen. Die Offen- legung wurde am 30. 10. 1969 gemäß § 2 (6) BBauG ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>Di Be 19 St Er</p>
<p>i.V. <i>Brenner</i> ppa. <i>Kirch</i> Dipl. Ing. Düsseldorf im Mai 1969</p>	<p>Ennepetal, den 20. 10. 1969 <i>[Signature]</i> Bürgermeister Düsseldorf</p>	<p>Ennepetal, den 12. 2. 1970 In Vertretung: <i>[Signature]</i></p>	<p>Er de</p>